

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Übergabe des Fahrzeuges und Kaufpreiszahlung

Die Firma ist verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug zu übergeben, und der Käufer ist im Gegenzug verpflichtet, der Firma das Eintauschfahrzeug zu übergeben und den Kaufpreis zu bezahlen. Das übergebene Eintauschfahrzeug wird unter Vorbehalt von Ziffer 7.2 mit dem Betrag des Eintauschpreises an den Kaufpreis angerechnet. Die Firma bestimmt nach Rücksprache mit dem Käufer Ort und Zeitpunkt sowie Art und Weise der Übergabe des Fahrzeuges und des Eintauschfahrzeuges sowie der Zahlung des Kaufpreises. Die Firma ist nicht verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug vor der Übergabe des Eintauschfahrzeuges und der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu übergeben.

2. Merkmale des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Messwerte und Daten, die in Prospekten und Listen aufgeführt werden, stellen bloss Annäherungswerte dar.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleiben das Fahrzeug und dessen Zubehör Eigentum der Firma. Der Käufer darf bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über das Fahrzeug und dessen Zubehör verfügen. Die Firma ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt i.S. von Art. 715 ZGB am Fahrzeug und dessen Zubehör im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

4. Eintauschfahrzeug

Das Eintauschfahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Der Käufer sichert zu, dass an seinem Fahrzeug keine Änderungen an der Motorelektronik, welche Leistung, Geräuscentwicklung oder Abgasverhalten des Eintauschfahrzeuges beeinflussen (sogenanntes Chip-Tuning), vorgenommen wurden. Der Käufer sichert weiter zu, dass am eingetauschten Fahrzeug keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen.

5. Haftung für Sachmängel

5.1 Für Billigstoccasionen wird jede Gewährleistung wegbedungen, insbesondere sind Minderung und Wandelung ausgeschlossen.

5.2 Besteht für das Fahrzeug eine spezielle Garantieversicherung, so tritt diese an die Stelle der Bestimmungen gemäss Ziff. 5.3 und ersetzt diese.

5.3 Für alle übrigen Fahrzeuge leistet die Firma Gewähr für deren Fehlerfreiheit im Rahmen und Umfang einer allenfalls noch laufenden Fabrikgarantie unter Ausschluss jeder weitergehenden Sachgewährleistung. Die Geltendmachung dieser Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen von Ziff. 5.3.1–5.3.4 hiernach.

5.3.1 Anstelle von anderen Sachgewährleistungsansprüchen hat der Käufer gegenüber der Firma Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) gemäss den nachfolgenden Klauseln:

- a) Dieser Anspruch erstreckt sich auf die Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und auf die Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Bei der Nachbesserung ersetzte Teile gehören der Firma.
- b) Der Käufer hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung der Firma anzuzeigen oder von dieser feststellen zu lassen. Er hat der Firma das Fahrzeug auf Aufforderung hin zur Reparatur zu übergeben. Die Firma ist berechtigt, die Nachbesserung durch einen Dritten vornehmen zu lassen, ohne dadurch von ihrer Gewährleistungspflicht befreit zu werden.
- c) Jede Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet, gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut, oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist. Natürlicher Verschleiss schliesst die Gewährleistungspflicht in jedem Falle aus.

5.3.2 Kann ein erheblicher Fehler trotz wiederholter Nachbesserung nicht behoben werden, so ist der Käufer berechtigt, eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung besteht in keinem Fall. Bei Rückgängigmachung des Vertrages sind die gefahrenen Kilometer zu entschädigen.

5.3.3 Nachbesserung verlängert die Gewährleistungsfrist nicht.

5.3.4 Bei Verkauf des Fahrzeugs gehen die Ansprüche aus der Garantie, soweit sie abtretbar sind, auf den Erwerber über und bleiben bis zum Ablauf der Garantiefrist bestehen.

5.4 Bei Veräusserung des Fahrzeuges geht der Anspruch auf Gewährleistung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, soweit abtretbar, auf den Erwerber über. Des Weiteren werden alle weitergehenden Haftungsansprüche – unter Vorbehalt unabänderlicher Vorschriften – ausgeschlossen.

6. Verzug

6.1 Verzug der Firma

Die gesetzlichen Verzugsfolgen können vom Käufer bei Lieferverzug nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie erst nach unbenütztem Ablauf einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schäden, die nicht durch die Firma verschuldet wurden (insbesondere Schäden infolge Lieferverzögerungen durch den Hersteller bzw. Importeur, Streik, Naturereignisse, etc.).

6.2 Verzug des Käufers

Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Fahrzeuges in Verzug, hat die Firma schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen anzusetzen. Nach deren unbenütztem Ablauf kann sie:

- a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz verlangen; oder
- b) auf die nachträgliche Leistung verzichten und 15% des Preises des gekauften Fahrzeuges als Schadenersatz fordern, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist; oder
- c) vom Vertrag zurücktreten, wobei die Firma vom Käufer den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verlangen darf.

Die gleichen Rechte stehen der Firma zu, wenn der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines die Hälfte übersteigenden Teils in Verzug geraten ist und die Firma ihm erfolglos schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen angesetzt hat.

Macht die Firma von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt wurde, ist der Schadenersatz wie folgt zu berechnen: 15% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge Inverkehrsetzung, zuzüglich 1% des Preises für jeden vollendeten Monat ab Annahme des Fahrzeuges sowie 15 Rappen pro gefahrenen Kilometer, sofern der Käufer nicht den Nachweis erbringt, dass der Schaden der Firma erheblich geringer ist, resp. die Firma nicht beweist, dass ihr Schaden erheblich grösser ist.

7. Gefahrtragung

7.1 Die Firma trägt die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des gekauften Fahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist der Käufer mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich gesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf ihn über.

7.2 Der Käufer trägt die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des Eintauschfahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist die Firma mit der Annahme des Eintauschfahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich angesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf sie über.

8. Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag ist nur unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Direktion oder Geschäftsleitung der Firma verbindlich. Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn die Direktion oder Geschäftsleitung dem Käufer nicht binnen 5 Tagen schriftlich erklärt, dass sie dieselbe verweigere. Im Falle der Verweigerung hat der Käufer gegenüber der Firma keinen Anspruch auf Schadenersatz.

9. Rückgaberecht

Der Käufer hat ein Rückgaberecht. Dieses kann innert 7 Tagen seit Fahrzeugübergabe schriftlich bei der Firma geltend gemacht werden. Für gefahrene Kilometer seit Fahrzeugübergabe werden folgende Abzüge vom Kaufpreis gemacht:

1–500 km: 5% vom Kaufpreis
501–1'000 km: 7.5% vom Kaufpreis
1'001–1'500 km: 10% vom Kaufpreis

Das Rückgaberecht ist ausgeschlossen, wenn mehr als 1'500 km seit Fahrzeugübergabe zurückgelegt wurden.

Das Rückgaberecht steht unter dem Vorbehalt einer Eingangsprüfung des Fahrzeuges.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Handelt es sich beim vorliegenden Vertrag um einen Konsumentenvertrag, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). In den übrigen Fällen vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Firma. Es ist der Firma freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Käufers anzurufen.